Vorlage des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drucksache Nr. 53/18)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlage

Synopse

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 136), wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "am Main" durch die Wörter "und Offenbach" ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird jeweils das Wort "Frankfurt" durch die Wörter "Frankfurt und Offenbach" ersetzt.
- 2. § 16 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß."

- 3. § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt."
- 4. In § 27 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Geltendes Recht	1. Lesung (Drs. 53/18)	2. Lesung
§ 14 Evangelischer Regionalverband Frankfurt <u>am Main</u>		§ 14 Evangelischer Regionalverband Frankfurt <u>und Offenbach</u>
In der Verwaltungsregion Frankfurt werden die Aufgaben eines Regionalverwaltungsverbandes durch den Evangelischen Regionalverband Frankfurt wahrgenommen. Die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes gelten entsprechend.		In der Verwaltungsregion Frankfurt <u>und Offenbach</u> werden die Aufgaben eines Regionalverwaltungsverbandes durch den Evangelischen Regionalverband Frankfurt <u>und Offenbach</u> wahrgenommen. Die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes gelten entsprechend.
§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung	§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung	§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung
() (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen.	() (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.	() (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.
§ 24 Verwaltungsdienststelle	§ 24 Verwaltungsdienststelle	§ 24 Verwaltungsdienststelle
(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.	(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.	(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.
(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen "Evangelische Regionalverwaltung" mit einem regionalen Zusatz.	(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen "Evangelische Regionalverwaltung" mit einem regionalen Zusatz.	(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen "Evangelische Regionalverwaltung" mit einem regionalen Zusatz.
(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.	(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.	(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.

- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom (4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststel-Verbandsvorstand eingestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.
 - le und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.

- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.

§ 27 Freiwillige Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen (1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 27 Freiwillige Aufgaben

- Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden, wenn letzterer die Leistung nicht anbietet.

§ 27 Freiwillige Aufgaben

- (1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden, wenn letzterer die Leistung nicht anbietet.